



# Sammlung der Rechtsprechung

## Rechtssache C-69/21

X

gegen

**Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid**

(Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag [Bezirksgericht Den Haag, Niederlande])

### Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. November 2022

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Art. 4, 7 und 19 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung – Achtung des Privat- und Familienlebens – Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung – Recht zum Aufenthalt aus medizinischen Gründen – Gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Richtlinie 2008/115/EG – An einer schweren Krankheit leidender Drittstaatsangehöriger – Medizinische Behandlung zur Schmerzlinderung – Im Herkunftsland nicht verfügbare Behandlung – Voraussetzungen, unter denen die Abschiebung aufgeschoben werden muss“

1. *Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Einwanderungspolitik – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Richtlinie 2008/115 – Grundsatz der Nichtzurückweisung – An einer schweren Krankheit leidender Drittstaatsangehöriger – Tatsächliche Gefahr einer erheblichen, unumkehrbaren und raschen Zunahme seiner Schmerzen im Fall der Rückkehr in sein Herkunftsland – Erlass einer Rückkehrentscheidung oder einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gegen einen solchen Drittstaatsangehörigen – Unzulässigkeit – Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine enge Frist für den Eintritt einer solchen Zunahme vorzusehen – Fehlen*  
(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1, 4 und 19 Abs. 2; Richtlinie 2008/115 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 5)

(vgl. Rn. 52, 55, 56, 58, 59, 63-66, 68-76, 103, Tenor 1)

2. *Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Einwanderungspolitik – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Richtlinie 2008/115 – Grundsatz der Nichtzurückweisung – An einer schweren Krankheit leidender Drittstaatsangehöriger – Tatsächliche Gefahr einer erheblichen, unumkehrbaren und raschen Zunahme seiner Schmerzen im Fall der Rückkehr in sein Herkunftsland – Beurteilung der Folgen der Abschiebung für den Gesundheitszustand des betroffenen Drittstaatsangehörigen durch die zuständige nationale Behörde – Berücksichtigung dieser Folgen nur bei der Prüfung der Reisefähigkeit dieses Drittstaatsangehörigen – Unzulässigkeit*

*(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1, 4 und 19 Abs. 2; Richtlinie 2008/115 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 5 und 9 Abs. 1 Buchst. a)*

(vgl. Rn. 80-82, 103, Tenor 2)

3. *Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Einwanderungspolitik – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Richtlinie 2008/115 – Illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, der an einer schweren Krankheit leidet – Unmöglichkeit, gegen diesen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung oder eine aufenthaltsbeendende Maßnahme zu erlassen – Grund – Tatsächliche Gefahr einer erheblichen, unumkehrbaren und raschen Zunahme seiner Schmerzen im Fall der Rückkehr in sein Herkunftsland – Verpflichtung, dem Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel zu erteilen – Fehlen – Recht auf Privatleben – Prüfung der Zulässigkeit der Abschiebung dieses Drittstaatsangehörigen – Zu berücksichtigende Kriterien*  
*(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 1, 4 und 7; Richtlinie 2008/115 des Europäischen Parlaments und des Rates)*

(vgl. Rn. 84-87, 89, 90-103, Tenor 3)

### **Zusammenfassung**

X, ein russischer Staatsangehöriger, leidet an einer seltenen Form von Blutkrebs, wegen der er sich derzeit in den Niederlanden in Behandlung befindet. Er erhält u. a. eine schmerzlindernde Behandlung auf der Basis von medizinischem Cannabis, die in Russland nicht erlaubt ist. Nachdem die niederländischen Behörden festgestellt hatten, dass dieser russische Staatsangehörige in den Niederlanden weder die Flüchtlingseigenschaft noch subsidiären Schutz und auch keinen auf nationalem Recht beruhenden Aufenthaltstitel beanspruchen könne, erließen sie gegen ihn eine Rückkehrentscheidung. Gegen diesen Bescheid erhob der Betroffene beim vorlegenden Gericht Klage mit der Begründung, dass die Behandlung auf der Basis von medizinischem Cannabis für ihn so wesentlich sei, dass er bei Einstellung dieser Behandlung nicht mehr auf menschenwürdige Weise leben könne.

Das vorlegende Gericht möchte u. a. wissen, ob das Unionsrecht, insbesondere die Rückführungsrichtlinie<sup>1</sup> und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), dem entgegenstehen, dass eine Rückkehrentscheidung gegenüber einer Person ergeht, die sich in der Situation des Betroffenen befindet. Konkret möchte dieses Gericht wissen, ob die durch das Fehlen einer wirksamen medizinischen Behandlung verursachte Gefahr einer erheblichen Zunahme der Schmerzen ein Hindernis für die Abschiebung der betreffenden Person darstellen kann.

Der Gerichtshof (Große Kammer) bejaht dies und macht nähere Ausführungen zu den bei der Beurteilung einer solchen Gefahr zu berücksichtigenden Gesichtspunkten sowie zu den Modalitäten dieser Beurteilung. Außerdem prüft er die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, der sich in der Lage des Betroffenen befindet, im Licht des Rechts auf Privatleben.

<sup>1</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98, im Folgenden: Rückführungsrichtlinie).

## *Würdigung durch den Gerichtshof*

Der Gerichtshof stellt erstens fest, dass die Rückführungsrichtlinie<sup>2</sup> und die Charta<sup>3</sup> dem Erlass einer Rückkehrentscheidung oder einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gegen einen illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der an einer schweren Krankheit leidet, entgegenstehen, wenn ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Betroffene in dem Drittstaat, in den er abgeschoben würde, im Fall der Rückkehr der tatsächlichen Gefahr einer erheblichen, unumkehrbaren und raschen Zunahme seiner Schmerzen ausgesetzt wäre, weil in diesem Staat die einzige wirksame schmerzlindernde Behandlung verboten ist.

Insoweit befindet der Gerichtshof, dass ein Mitgliedstaat gegen das in Art. 4 der Charta verankerte Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung verstoßen kann, wenn die Gefahr besteht, dass sich die Schmerzen, die dem betroffenen Drittstaatsangehörigen durch eine Krankheit entstehen, durch die von den Behörden dieses Mitgliedstaats erlassene Rückkehrentscheidung oder aufenthaltsbeendende Maßnahme in einem solchen Maß verschlimmern, dass sie die nach Art. 4 der Charta erforderliche Erheblichkeitsschwelle erreichen.

Was zum einen die Gefahr einer erheblichen und unumkehrbaren Zunahme der Schmerzen anbelangt, so kann diese u. a. dann gegeben sein, wenn feststeht, dass die einzige wirksame schmerzlindernde Behandlung dem betroffenen Drittstaatsangehörigen im Zielland nicht rechtmäßig zuteilwerden kann und dass das Ausbleiben einer solchen Behandlung ihn Schmerzen von einer solchen Intensität aussetzen würde, dass es gegen die Menschenwürde verstoßen würde, weil bei ihm dadurch schwere und unumkehrbare psychische Störungen verursacht würden oder er sogar zum Selbstmord veranlasst werden könnte. Es ist Sache des vorliegenden Gerichts, festzustellen, ob dies im Licht aller maßgeblichen, insbesondere medizinischen, Umstände der Fall ist.

Was zum anderen die Gefahr einer raschen Zunahme der Schmerzen anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass diese Zunahme allmählich erfolgen kann und dass es eine gewisse Zeit dauern kann, bis sie erheblich und unumkehrbar wird. Folglich darf ein Mitgliedstaat nicht im Voraus eine absolute Frist festlegen, innerhalb derer der Eintritt einer solchen Zunahme wahrscheinlich sein muss. Die im nationalen Recht insoweit gegebenenfalls vorgesehene Frist darf nur indikativ sein und kann die zuständige nationale Behörde nicht von einer konkreten Prüfung der Situation der betroffenen Person anhand aller relevanten Umstände entbinden.

Zweitens ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Rückführungsrichtlinie<sup>4</sup> und die Charta<sup>5</sup> dem entgegenstehen, dass die Folgen der aufenthaltsbeendenden Maßnahme als solcher für den Gesundheitszustand eines Drittstaatsangehörigen von der zuständigen nationalen Behörde nur berücksichtigt werden, um zu prüfen, ob der Drittstaatsangehörige reisefähig ist. Um eine Rückkehrentscheidung gegen die betroffene Person erlassen oder diese abschieben zu können, muss sich der betreffende Mitgliedstaat nämlich vergewissern, dass diese Person, wenn ihr Gesundheitszustand es erfordert, nicht nur während der Abschiebung eine medizinische Versorgung erhält, sondern auch nach Beendigung der Abschiebung im Zielland.

<sup>2</sup> Art. 5 dieser Richtlinie.

<sup>3</sup> Art. 1 und 4 sowie Art. 19 Abs. 2 der Charta.

<sup>4</sup> Art. 5 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie.

<sup>5</sup> Art. 1 und 4 sowie Art. 19 Abs. 2 der Charta.

Drittens und letztens weist der Gerichtshof zum einen darauf hin, dass die Rückführungsrichtlinie und die Charta<sup>6</sup> den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein Drittstaatsangehöriger illegal aufhältig ist, nicht dazu verpflichten, diesem einen Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn gegen ihn aus dem Grund weder eine Rückkehrentscheidung noch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme ergehen kann, dass ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass er im Zielland der tatsächlichen Gefahr einer raschen, erheblichen und unumkehrbaren Zunahme der durch die schwere Krankheit, an der er leidet, verursachten Schmerzen ausgesetzt wäre. Zum anderen stellt der Gerichtshof fest, dass die zuständige nationale Behörde bei der Prüfung, ob das in der Charta verankerte Recht auf Achtung des Privatlebens dieses Drittstaatsangehörigen dem entgegensteht, dass gegen ihn eine Rückkehrentscheidung oder eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen wird, den Gesundheitszustand dieses Drittstaatsangehörigen und die Versorgung, die er in diesem Hoheitsgebiet aufgrund dieser Krankheit erhält, sowie die übrigen relevanten Gesichtspunkte berücksichtigen muss.

Insoweit stellt der Gerichtshof klar, dass medizinische Behandlungen, die einem Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zuteilwerden, unabhängig davon Teil von dessen Privatleben sind, ob sein Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet illegal ist. Da jedoch das Recht auf Achtung des Privatlebens keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen kann, sind Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts zulässig, sofern sie gesetzlich vorgesehen sind und den Wesensgehalt dieses Rechts achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit müssen sie erforderlich sein und u. a. den von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen tatsächlich entsprechen. Da die Festlegung einer wirksamen Rückkehr- und Rückübernahmepolitik ein solches Ziel darstellt, ist außerdem u. a. zu prüfen, ob der Erlass einer Rückkehrentscheidung oder einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gegen einen an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen, dem im betreffenden Mitgliedstaat eine schmerzlindernde Behandlung zuteilwird, die im Zielland nicht verfügbar ist, nicht den Wesensgehalt seines Rechts auf Privatleben beeinträchtigt und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt. Diese Prüfung setzt die Berücksichtigung aller sozialen Bindungen voraus, die dieser Drittstaatsangehörige in dem Mitgliedstaat, in dem er sich illegal aufhält, geschaffen hat, wobei die Verletzlichkeit und der Zustand einer besonderen Abhängigkeit, hervorgerufen durch seinen Gesundheitszustand, gebührend zu berücksichtigen sind. Allerdings können, wenn der Drittstaatsangehörige sein Privatleben in diesem Mitgliedstaat entwickelt hat, ohne dort über einen Aufenthaltstitel zu verfügen, nur außergewöhnliche Gründe dem entgegenstehen, dass gegen ihn ein Rückkehrverfahren durchgeführt wird.

Außerdem verstößt der Erlass einer Rückkehrentscheidung oder einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nicht allein deshalb gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens des betreffenden Drittstaatsangehörigen, weil dieser im Fall seiner Rückkehr in das Zielland der Gefahr ausgesetzt wäre, dass sich sein Gesundheitszustand verschlechtert, sofern diese Gefahr nicht die nach Art. 4 der Charta erforderliche Erheblichkeitsschwelle erreicht.

<sup>6</sup> Art. 7 der Charta, in dem das Recht auf Achtung des Privatlebens verankert ist, sowie Art. 1 und 4 der Charta.